

**3484. Baute, § 149.** In Sachen Villenbaugesellschaft Zürich, Gesuchstellerin, betreffend Baute, § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 25. Oktober 1920 stellt die Villenbaugesellschaft Zürich das Gesuch um Bewilligung einer Ausnahme von § 89 des Baugesetzes für die mit bloß 85 cm, statt, wie im Beschluß Nr. 1390 des Regierungsrates vom 6. Mai 1920 ausnahmsweise bewilligt, 90 cm lichter Weite ausgeführten Haustüren der Einfamilienhäuser Trottenstraße Nrn. 46, 48, 50 und 52. Sie bemerkt dazu, die zu geringe Treppenbreite sei auf ein Versehen bei der Bauausführung zurückzuführen.

B. Der Stadtrat Zürich beantragt am 10. November 1920, dem Gesuche mit Rücksicht auf den geringen Umfang dieser Tektonhäuser, die auch noch auf der Rückseite über einen direkten Ausgang verfügten, zu entsprechen.

Es kommt in Betracht:

Es handelt sich um kleine Einfamilienhäuser mit einer Hausbreite von nur 5,25 m. Jedes Haus besitzt außer der Haustüre noch einen direkt ins Freie führenden Ausgang. Es bestehen daher keine feuerpolizeilichen Bedenken gegen eine lichte Weite der Haustüren von 85 cm. Die Tatsache, daß die zu geringe Haustürbreite auf ein Versehen bei der Bauausführung zurückzuführen ist, bildet nun freilich keinen Grund, diesen Fehler hinzunehmen. Da indessen bei den vorliegenden Verhältnissen die Wiederherstellung der Haustürbreite von 90 cm ohne praktischen Wert wäre, kann die nachgesuchte Ausnahme bewilligt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Villenbaugesellschaft Zürich wird für die ungenügende lichte Weite der Haustüren von 85 cm in den Häusern Trottenstraße 46, 48, 50 und 52 eine Ausnahme von § 89 des Baugesetzes bewilligt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 50 nebst den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Villenbaugesellschaft Zürich, Stampfenbachstraße 72, Zürich, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.